

**Zehnte Satzung zur Änderung
der Ordnung für die Magisterprüfung
der Fakultäten „Katholische Theologie“, „Pädagogik, Philosophie,
Psychologie“, „Sprach- und Literaturwissenschaften“ sowie
„Geschichts- und Geowissenschaften“
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 1. Oktober 2001**

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayRS 2210-1-1-K) - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Ordnung für die Magisterprüfung der Fakultäten „Katholische Theologie“, „Pädagogik, Philosophie, Psychologie“, „Sprach- und Literaturwissenschaften“ sowie „Geschichts- und Geowissenschaften“ der Universität Bamberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1991 (KWMBI II S. 887), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. September 2000 (KWMBI II 2001 S. 45), wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht werden in § 45 nach dem Wort „Baugeschichte“ ein Komma und die Worte „Restaurierungswissenschaft in der Baudenkmalpflege“ eingefügt und in der Klammer wird „17.6“ durch „17.7“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Bei Fächern aus Studiengängen mit flexibilisierten Prüfungen werden gleichwertige Teilprüfungen, die der Kandidat an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in dem gewählten oder in einem verwandten Fach bestanden hat, auf Antrag des Studenten anerkannt. Absatz 5 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.“

- b) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden die Absätze 7 bis 9.
3. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 wird das Wort „begründeten“ gestrichen und die Worte „ein Zeugnis des Gesundheitsamtes“ durch die Worte „ein amtsärztliches Attest“ ersetzt.
- b) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
„Der Krankheit des Prüfungskandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.“
- c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
4. In § 11 Abs. 4 Satz 1 werden nach den Worten „errechnet sich“ die Worte „nach Maßgabe der fächerspezifischen Bestimmungen der §§ 29 bis 50“ eingefügt.
5. § 12 a wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Text wird Absatz 1 und in Satz 1 wird nach dem Wort „verlassen“ das Wort „müssen“ gestrichen.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung in den jeweils geltenden Fassungen wird ermöglicht. Die einschlägigen Anträge sind an das Prüfungsamt zu stellen.“
6. In § 19 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„In den Fächern aus Studiengängen mit flexibilisierten Prüfungen entfällt die Voraussetzung nach Satz 1 Nr. 2.“
7. In § 22 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Abweichend hiervon ist die Magisterprüfung in den Fächern aus Studiengängen mit flexibilisierten Prüfungen nur dann bestanden, wenn in allen Teilprüfungen mindestens die Note ‚ausreichend‘ (4,0) erzielt wurde.“
8. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Ist der zweite Teil der Magisterprüfung nicht bestanden oder ist § 9 Abs. 1 anzuwenden, kann dieser Prüfungsteil in den Fächern beziehungsweise - bei Fächern aus Studiengängen mit flexibilisierten Prüfungen - in den Teilgebieten, die mit "nicht ausreichend" bewertet worden sind, wiederholt werden. Gilt die Magisterprüfung gemäß § 14 Abs. 5 als

nicht bestanden, ist sie mit Ausnahme der in Fächern aus Studiengängen mit flexibilisierten Prüfungen erbrachten Teilprüfungsleistungen insgesamt zu wiederholen.“

- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Prüfungsfächer“ die Worte „oder derselben Teilgebiete in den Fächern aus Studiengängen mit flexibilisierten Prüfungen“ eingefügt.
9. In § 26 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:
 „Art und Umfang der Zusatzprüfung entsprechen einer Nebenfachprüfung. Für die Zulassungsvoraussetzungen werden die Bestimmungen für das Nebenfach aus den §§ 29 bis 50 entsprechend angewandt. Der Nachweis der Zwischenprüfung entfällt. § 19 Abs. 2 gilt nicht.“
10. § 27 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 a) Nummer 17.2 erhält folgende Fassung:
 „17.2 gestrichen“
 b) Es wird folgende Nummer 17.7 angefügt:
 „17.7 Restaurierungswissenschaft in der Baudenkmalpflege (N)“
11. In § 28 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c und Nr. 4 Buchstabe a wird jeweils „17.6“ durch „17.7“ ersetzt.
12. § 36 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 „1. Zulassungsvoraussetzungen
 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Seminaren wahlweise aus den Teilfächern 'Entwicklungspsychologie' 'Persönlichkeitspsychologie', 'Physiologische Psychologie' oder 'Sozialpsychologie', sofern im jeweiligen Fach noch kein Schein für die Zwischenprüfung erbracht worden ist. Diese beiden Teilfächer sind Gegenstand der Magisterprüfung.“
13. § 44c Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 „1. Zulassungsvoraussetzungen
 a) Hauptfach:
 - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Haupt- oder Oberseminaren aus der Iranistik (2 x 2 SWS),
 - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei persischen Lektüreveranstaltungen (2 x 2 SWS), davon einer aus dem älteren Neupersischen

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Einführung in das Tadschikische (2 SWS)
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer tadschikischen Lektüreprüfung (2 SWS)

Bei Vertiefung mit Arabisch:

- Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an einem Arabischkurs über die Dauer eines Semesters (über den für die Zwischenprüfung erwarteten Kenntnisstand hinaus; 4 bis 6 SWS, gemäß Angebot)

Bei Vertiefung mit einer Komplementärsprache des Persischen:

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lektüreprüfung in der Komplementärsprache (2 SWS)

b) Nebenfach:

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Haupt- oder Oberseminar (2 SWS),
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer persischen Lektüreprüfung (2 SWS)
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Einführung in das Tadschikische (2 SWS)

Bei Vertiefung mit einer Komplementärsprache des Persischen:

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lektüreprüfung in der Komplementärsprache (2 SWS)

14. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Baugeschichte“ ein Komma und die Worte „Restaurierungswissenschaft in der Baudenkmalpflege“ eingefügt und in der Klammer wird „17.6“ durch „17.7“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) gestrichen“
- c) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:
„(7) Restaurierungswissenschaft in der Baudenkmalpflege
1. Zulassungsvoraussetzungen
Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
- einem Hauptseminar zur Restaurierungswissenschaft in der Baudenkmalpflege (in Form einer schriftlichen Arbeit),

- einer Exkursion von mindestens einem Tag,
- einer Lehrveranstaltung zu angewandter Restaurierungswissenschaft.

2. Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.“

15. In § 49 Abs. 2 Nr. 1 wird jeweils das Wort „Hauptseminaren“ durch die Worte „je einem Hauptseminar“ ersetzt und die Klammer erhält folgende Fassung:
„(Internationale und europäische Politik, Politische Soziologie, Politische Systeme oder Politische Theorie)“

16. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der jeweilige Fachvertreter kann als zusätzliche Zulassungsvoraussetzung eine Studienleistung festsetzen, die dem zuständigen Prüfungsausschuss mitgeteilt und durch Aushang bekannt gemacht wird.“

b) In Absatz 2 Nr. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Prüfungskandidat kann vier der fünf Teilprüfungsleistungen für die Bildung der Fachnote bestimmen.“

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Studenten, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung im Hauptstudium befinden, können die Magisterprüfung nach den bisherigen Bestimmungen ablegen.
- (3) Laufende Prüfungsverfahren einschließlich Wiederholungsprüfungen werden nach den bisherigen Bestimmungen durchgeführt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bamberg vom 25. Juli 2001 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 10. September 2001, Nr. X/4- 5e66M(8) - 10b/37 969.

Bamberg, 1. Oktober 2001

**Prof. Dr. Dr. G. Ruppert
Rektor**

Die Satzung wurde am 1. Oktober 2001 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. Oktober 2001.